

# Jugendordnung der Sportjugend im Stadtsportbund Cottbus e.V.

## Name und Mitgliedschaft

Die „Cottbuser Sportjugend“ ist die Jugendorganisation im Stadtsportbund Cottbus e.V. (SSB e.V.) Sie erfasst die im Deutschen Sportbund organisierten Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus den Sportvereinen, die sich im Stadtsportbund Cottbus e.V. zusammengeschlossen haben sowie von ihnen gewählte ältere Jugend Vertreter.

Die Mitgliedschaft im SSB e.V. ist in den §§ 6 und 7 der Satzung des SSB e.V. geregelt.

## Zweck, Grundsätze und Aufgaben

Die Cottbuser Sportjugend führt sportliche und allgemeine Jugendarbeit durch. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen des § 13 der Satzung des SSB e.V. und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Jugendabteilungen im SSB e.V. seinen Sportvereinen und Fachverbänden sind offen für alle interessierten Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen der Stadt Cottbus.

## Die Sportjugend

- ist der jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Jugendabteilungen im SSB e.V.;
- tritt für die Mitverantwortung der Jugendlichen ein und entspricht ihrem recht auf Mitbestimmung;
- ist parteipolitisch neutral und wirkt für Toleranz, Achtung der Menschenrechte und Völkerverständigung;
- bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung.

## Aufgaben der Cottbuser Sportjugend sind insbesondere:

- die Förderung des Sportes als ein Teil der Jugendarbeit;
- die Betreuung von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vereinssport in Formen der allgemeinen Bildung, der Kultur und der Geselligkeit in den Jugendabteilungen der Sportvereine sowie den Fachverbänden;
- die Pflege der sportlichen Betätigung zur Lebensfreude, Gesunderhaltung und körperlicher Leistungsfähigkeit durch offene Veranstaltungen der Jugendabteilungen für alle interessierten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendpflege und Jugendfürsorge;

- die Pflege der internationalen Verständigung;
- die Nutzung des Sportes und der allgemeinen Jugendarbeit als Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Kinder und Jugendlichen zur Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten;
- die Zusammenarbeit mit anderen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Kinder-, Jugend- und Breitensporteinrichtungen.

Die Cottbuser Sportjugend entspricht damit dem § 74 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) als anerkannter und förderfähiger freier Träger der Jugendhilfe.

### Organe

- a) Vollversammlung der Cottbuser Sportjugend
- b) Vorstand der Cottbuser Sportjugend

Der Vollversammlung gehören an:

Jugendvertreter der Jugendabteilungen der Sportvereine nach folgendem Schlüssel:

bis	100 Mitglieder unter 27 Jahre	1 Jugendvertreter
	101 - 300 Mitglieder unter 27 Jahre	2 Jugendvertreter
über	301 Mitglieder unter 27 Jahre	3 Jugendvertreter

Bei zwei und mehr Jugendvertretern muss mindestens einer von ihnen jünger als 19 Jahre sein (Jugendsprecher), der gewählte Vorstand der Cottbuser Sportjugend.

Die Teilnehmer der Vollversammlung besitzen bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.

Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Vollversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Jugendvertreter beschlussfähig.

Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Ausnahme: Der Beschluss über die Annahme der Jugendordnung oder erforderliche Änderungen verlangt eine Zweidrittelmehrheit.

Die Teilnahme von Gästen an der Vollversammlung ist auf Einladung des Vorstandes der Cottbuser Sportjugend mit beratender Stimme möglich.

## Die Vollversammlung

Wählt den Vorstand der Cottbuser Sportjugend im Zwei-Jahresrhythmus legt Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest, nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen, erteilt Entlastung, berät den Etat der Sportjugend, berät und stimmt über vorliegende Anträge ab, beschließt die Jugendordnung einschließlich ihrer Veränderungen, besitzt Antragsrecht für die Mitgliederversammlung des SSB e.V., wobei die Anträge vom Vorsitzenden der Cottbuser

Sportjugend oder einem von ihm beauftragten Jugendvertreter auf der Mitgliederversammlung begründet werden müssen.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Jugendabteilungen der Mitglieder des SSB e.V. oder vom Vorstand der Cottbuser Sportjugend auf dessen Beschluss zusammentreten. Sie wird 14 Tage vor dem Durchführungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen

## Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/e Vorsitzende/r
  - stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - ein/e Schatzmeister/in
  - bis zu 5 Jugendwarten bzw. Jugendsprechern aus den Sportvereinen als Beisitzer.
- Mindestens zwei der Beisitzer müssen zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 19 Jahre sein.

Hauptamtliche Mitarbeiter der CSJ können in Vorstand gewählt werden. Sie besitzen bei arbeitsrechtlichen Entscheidungen zur eigenen Person kein Stimmrecht. Er erfüllt die ihm vom Vorstand der Cottbuser Sportjugend übertragenen Aufgaben und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand des SSB e.V. und vertritt die Cottbuser Sportjugend in der Brandenburgischen Sportjugend.

Über die Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel entscheidet der Vorstand.

Dem Schatzmeister obliegt die Nachweisführung dieser Mittel unter Beachtung der Finanzordnungen der jeweiligen Zuwendungsgeber sowie der geltenden Rechtsvorschriften.



Diese Jugendordnung wurde einstimmig beschlossen von der Vollversammlung der Cottbuser Sportjugend am 25. Februar 1991.

In der veränderten vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen von der Vollversammlung am 23. Februar 2005.